

**Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der
Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) Stand: 22.08.2012**

Aus Sicht des Hochschullehrerbunds, Landesverband Berlin, greift der vorliegende Entwurf einer novellierten Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen nur einen Teil der mit der Lehrverpflichtung verbundenen Probleme an den Fachhochschulen auf. Dadurch bleibt auch das im Entwurf beschriebene Regelungsbedürfnis weit hinter dem tatsächlichen Regelungsbedarf zurück.

Bei der Problembeschreibung bleiben die folgenden – längst bekannten – Probleme an den Fachhochschulen – wieder einmal – außer Betracht:

- Die hohe Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (höher als die der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten!) in Verbindung mit sehr eingeschränkten Ermäßigungen der Lehrverpflichtungen für zunehmend umfangreichere Aufgaben neben der Lehre (z. B. auch Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Akkreditierung und Qualitätssicherung) lässt die anfänglich große Begeisterung für einen Beruf, der sich durch eine hohes Maß an Verantwortung für unsere Gesellschaft in Lehre und Forschung auszeichnet, schnell abkühlen.
- Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen waren in Führungspositionen in Unternehmen tätig und dort eine effiziente Arbeitsteilung zwischen einzelnen Aufgaben gewohnt. Nach ihrem Wechsel an eine Fachhochschule müssen sie feststellen, dass sie für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung sowie in der wissenschaftlichen Weiterbildung nahezu völlig auf sich allein gestellt sind – ganz im Gegensatz zu der Situation an Universitäten, die sie dort als Doktoranden erleben konnten.
- In seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (2010) weist der Wissenschaftsrat *„schon seit 2002 darauf hin, dass das Lehrdeputat der Professorinnen und Professoren zu hoch ist.“* Weiter fordert der Wissenschaftsrat in diesen Empfehlungen, dass *„sich die Anforderungen in Betreuung und Beratung in einem stärkeren Ausmaß in der Anrechnung auf das Lehrdeputat abbilden.“*

Möglicherweise werden diese Kernprobleme der Fachhochschulen von Außenstehenden als wenig relevant angesehen, da die Fachhochschulen – gerade auch im Wettbewerb mit den Universitäten – seit ihrer Gründung vor über vierzig Jahren eine Erfolgsgeschichte geschrieben haben. An dieser Erfolgsgeschichte haben natürlich auch die Landesparlamente und Landesregierungen einen Anteil, da sie die Fachhochschulen ausgebaut und ideell gestärkt haben – insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben in der angewandten Forschung. Den weitaus größten Anteil haben jedoch viele hoch motivierte und hoch engagierte Professorinnen und Professoren, die allen Widrigkeiten zum Trotz ihre Verantwortung für ihre Hochschule, für ihre Studierenden und ihre Forschungspartner getragen haben. Dieses Engagement verdient eine angemessene Anerkennung nicht nur bei der Besoldung, sondern gerade auch bei der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kernaufgaben der Professorinnen und Professoren durch Begrenzung der Arbeitsbelastung, die ganz wesentlich durch die LVVO geregelt wird.

Aus diesen sehr realen Problemen an den Fachhochschulen resultiert ein Regelungsbedürfnis, das bei den vorgeschlagenen Regelungen zu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen führt. Diese Punkte sind nachfolgend dargelegt.

§3 (6) Lehrveranstaltungen, Anrechnung

An Fachhochschulen erfolgt die Betreuung der Abschlussarbeiten ohne jegliche Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Geht man von einem Aufwand aus, der pro Abschlussarbeit in einem Bachelorstudiengang mindestens 20 Stunden und in einem Masterstudiengang mindestens 30 Stunden beträgt, dann stellen 0,5 SWS pro Abschlussarbeit die Untergrenze einer angemessenen Anrechnung dar.

Dass eine überdurchschnittliche Belastung bei der Betreuung der fünften bis neunten Arbeit vorliegt, aber nicht, wenn mehr als neun Arbeiten betreut werden, ist nicht nachzuvollziehen und wird von keinem Kollegen bzw. keiner Kollegin verstanden. **Die Obergrenze von 2 LVS sollte daher wegfallen und eine Anrechnung bereits ab der ersten Arbeit möglich sein.**

§10 (6) Ermäßigung der Lehrverpflichtung aufgrund der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder Funktionen an der Hochschule

In §5 (1) wird für Universitäten geregelt: *„Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre wird in der Regel eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben um bis zu 4 LVS gewährt Darüber hinaus kann Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden.“*

Die Hochschuldozenten an Universitäten haben die gleichen Einstellungs Voraussetzungen und eigenständige Aufgabenwahrnehmung wie die Professoren an Fachhochschulen. Die Hochschuldozenten haben eine Lehrverpflichtung im Umfang von 18 SWS und sie erhalten nach §5 (1) regelmäßig eine individuelle Lehrermäßigung im Umfang von 4 SWS für Forschung, ohne ein konkretes Vorhaben nachweisen zu müssen und können unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine weitere Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS erhalten. Für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen gibt es dagegen keine individuelle Regellehrermäßigung für Forschung. Vielmehr ist die Ermäßigung für Forschung und andere Aufgaben durch einen Pool von 7% der Gesamtlehrverpflichtung gedeckelt. Das ist eine Benachteiligung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. **Daher sollte die Regellehrverpflichtung für Professoren/innen an Fachhochschulen generell deutlich abgesenkt werden, mindestens aber sollte der Pool von 7% der Gesamtlehrverpflichtung gestrichen werden, wenigsten aber signifikant auf 22% erhöht werden**, zumal es an den Universitäten keinen derartigen beschränkenden Pool gibt.

Berlin, den 7. September 2012

Für den Hochschullehrerbund – Landesverband Berlin e. V.

Die Vorsitzende

Prof. Dr. Angela Schwenk

Beuth Hochschule für Technik Berlin